



Offener Wirtschaftsverband von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
(OWUS Dachverband e.V.)

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Offener Wirtschaftsverband von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (OWUS Dachverband e. V.).

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck und Ziel des Verbandes ist, durch Interessenvertretung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, der freiberuflich und anderweitig selbstständig Tätigen, deren gegenseitige Solidarität sowie deren Unterstützung durch staatliche Stellen sowie nichtstaatliche Organisationen zu befördern.
- (2) Der Dachverband stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der grundgesetzlichen Verpflichtung des Eigentums auf Solidarität zwischen seinen Mitgliedern sowie Fairness im Sinne sozialer Verantwortung gegenüber Arbeitnehmern, Auszubildenden und Geschäftspartnern hin zu wirken.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Entwicklung und Ausgestaltung eines wirksamen Informations- und Beziehungssystems von kleinen und mittelständischen Unternehmen, wobei besonderes Augenmerk auf die Koordinierung der Aktivitäten zwischen den einzelnen Landesverbänden gelegt wird und wodurch die Entwicklung der einzelnen Unternehmen befördert und der Marktanteil in den neuen Bundesländern erhöht werden soll;
 - Einbringung der Vorstellungen und Forderungen in die Politik z. B. durch Diskussionen und Beratungen mit politischen Verantwortungsträgern auf Länder- und Bundesebene;
 - Beratung und Betreuung der Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, versicherungstechnischen u. a. Fragen;
 - fachkundige und praxisorientierte Beratung und Hilfe bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln

§ 3

Verbandsgliederung, Mitgliedschaft

- (1) Der Verband kann sich regional gliedern, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Landesverbände im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Regionalverbände von OWUS Dachverband e.V., die sich auf Landesebene konstituiert haben und entsprechend ihrer Satzung diese Satzung anerkannt haben und dem OWUS Dachverband e.V. beigetreten sind.
- (2) Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie keinem Landesverband angehören und diese Satzung anerkennen.



Offener Wirtschaftsverband von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (OWUS Dachverband e.V.)

- (3) Im Zweifel behalten Bestimmungen dieser Satzung des OWUS Dachverbandes e.V. Vorrang gegenüber solchen aus Landessatzungen.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung einer juristischen oder natürlichen Person, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Sie endet durch Tod, Erlöschen, Ausschluss, Streichung oder Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Dachverbandskonferenz

1. Die Dachverbandskonferenz des OWUS Dachverband e.V. ist satzungsggebendes und -änderndes höchstes Organ des Verbandes.
2. Sie tagt mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren.
3. Sie ist vom Vorstand des OWUS Dachverband e.V. mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Diese Frist ist dann eingehalten, wenn die vertretungsberechtigten Vorstände der beigetretenen Landesverbände und Einzelmitglieder vier Wochen vor Tagung der Dachverbandskonferenz unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes geladen sind.
4. Die Dachverbandskonferenz setzt sich mindestens aus jeweils zwei Delegierten der zum OWUS Dachverband e.V. gehörenden Landesverbände sowie den Einzelmitgliedern gemäß § 2 Abs. 3 zusammen.
5. Den Delegiertenschlüssel legt der Vorstand des OWUS Dachverband e.V. auf Grundlage der Mitgliederentwicklung fest. Jeder Delegierte vertritt eine festzulegende Anzahl von Stimmrechten.

Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht an andere Verbandsmitglieder in schriftlicher Form abtreten.

Die Dachverbandskonferenz ist bei ordnungsgemäßer Einladung entsprechend § 4 Abs.3 beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse fasst die Dachverbandskonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die Dachverbandskonferenz wählt für jeweils 4 Jahre einen Vorstand. Er ist der Dachverbandskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig und beruft diese ein.

(2) Vorstand des OWUS Dachverband e.V.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Dachverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Dachverbandskonferenz. Er sichert die Koordination der Tätigkeit der Landesverbände für gemeinsame Ziele und Zwecke und übt die Vorstandsfunktionen im Sinne des bürgerlichen Rechts aus.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Gesamtstärke beschließt die Dachverbandskonferenz und regelt mit einer Wahlordnung die Art der Wahl.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern in der Wahlperiode kann der Vorstand Mitglieder kooptieren. Übersteigt die Anzahl der kooptierten Vorstandsmitglieder 50% ist eine Neuwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schatzmeister sowie ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB.

Der Dachverband wird vertreten durch den alleinvertretungsbefugten Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Vereinstätigkeit durch Beschluss der Dachverbandskonferenz eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
5. Er gewährleistet die Protokollierung der Beschlüsse seiner Beratungen, die mindestens halbjährlich stattfinden, sowie der Beschlüsse der Dachverbandskonferenz.

Die Protokolle werden von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
Alles weitere wird in einer Finanzordnung geregelt, die von der Dachverbandskonferenz beschlossen wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Dachverbandskonferenz mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der gültigen Stimmrechte erfolgen.
- (2) Sofern die Dachverbandskonferenz hierzu nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes unterbreiten die Liquidatoren einen Verwendungsvorschlag.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem Gewollten der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Satzungsbeschließung möglichst nahe kommt.

Beschlossen von der Dachverbandskonferenz des OWUS- Dachverband e.V. am 23.03.2012